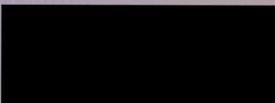


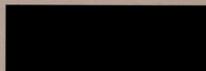


Herrn



Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)



Informationen zu der Lernplattform "Mebis"

Sehr geehrter



für Ihr Schreiben an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus über die Plattform FragDenStaat.de danke ich. Gerne antworte ich auf Ihre Anfrage, bitte gleichwohl um Ihr Verständnis, dass eine Beantwortung nicht in der gewünschten Granularität erfolgen kann.

Bezüglich der von Ihnen angesprochenen Sicherheitslücke hat das Kultusministerium auch gegenüber dem Bayerischen Landtag Stellung genommen. Ich erlaube mir daher auf die Drucksache 18/11073 des Bayerischen Landtags, insbesondere die Beantwortung der Fragen zu

7. Sicherheitslücken auf der mebis-Plattform (S. 6) sowie

8. Sicherheitslücken auf der mebis-Plattform (S. 7)

zu verweisen. Die Drucksache 18/11073 habe ich diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Die Lernplattform ist neben dem Infoportal, der Mediathek, dem Prüfungsarchiv sowie der Tafel eine Teilkomponente des Angebots von „mebis – Landesmedienzentrum Bayern“. Für die Finanzierung des Betriebs, der

Weiterentwicklung sowie ggf. erforderlicher weiterer Anpassungen zum Ausbau der Kapazitätsreserven stehen die im Rahmen der für die Softwareentwicklung und den Betrieb von „mebis – Landesmedienzentrum“ vorgesehenen Haushaltsmittel zur Verfügung. Der Haushaltsentwurf für das Jahr 2021 sieht in Kap. 05 04 TG 76 insgesamt für Aufgaben im Bereich der Bildungsplanung und für BayernCloud Schule inkl. mebis – Landesmedienzentrum Bayern Ausgaben in Höhe von 47,8 Mio. Euro vor.

Hinsichtlich der erbetenen datenschutzbezogenen Informationen zu mebis erlaube ich mir zunächst auf die unter der URL <https://www.mebis.bayern.de/datenschutzerklaerung/> einsehbaren Datenschutzerklärung zu verweisen. Die Zwecke der Verarbeitung, die Kategorien der gespeicherten Daten, die Kategorien der Empfänger von personenbezogenen Daten sowie die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien bitte ich Anlage 2 Abschnitt 4 BaySchO zu entnehmen. Im Zusammenhang mit der Plattform „mebis - Landesmedienzentrum Bayern“ erfolgt die zulässige Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) sowie die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) im Auftrag der Schulen, die mebis an der Schule oder in einzelnen Klassen bzw. Kursen verwenden wollen. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten an Ihrer Schule oder Ihre Schulleitung.

Bei der Bereitstellung der Anwendungen werden einschlägige gesetzliche Regelungen und Vorgaben beachtet, u. a. in den Bereichen Datenschutzrecht sowie Datensicherheitstechnik.

Das IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern stellt im Auftrag des ISB und der ALP die zentrale technische Infrastruktur für mebis zur Verfügung und steuert unter Einbeziehung des Landesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) auch die Gefahrenabwehr.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erreicht uns eine Vielzahl von Nachrichten. Vor diesem Hintergrund bitte ich zu entschuldigen, dass die Beantwortung Ihres Schreibens erst jetzt erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen





Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Benjamin Adjei, Maximilian Deisenhofer**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 15.09.2020

Datenschutz in der digitalen Bildung

Um den Schulbetrieb während der coronabedingten Schulschließungen weiter aufrechterhalten zu können, hat die Staatsregierung auf digitale Lösungen gesetzt. Dabei kam vor allem der Onlinelernplattform mebis sowie der Videokonferenzplattform Microsoft Teams for education (folgend Teams) eine zentrale Bedeutung zu. Im Zuge der Nutzung wurden verstärkt Datenschutzbedenken in Bezug auf die Nutzung von Teams – gerade im Bildungssektor – lauter (<https://www.heise.de/hintergrund/Schule-digital-K-ein-Platz-fuer-Microsoft-4875272.html>), auch weil manche Schulen dauerhaft auf Teams setzen wollen (<https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-schulstart-2020-digitalisierung-corona-1.5009863>). Nicht erst das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), welches das Privacy-Shield-Abkommen zwischen den USA und der EU für ungültig erklärt hat, sondern auch die fehlende Datenschutz-Folgenabschätzung und die noch ausstehende Prüfung durch die bayerischen Datenschutzbehörden werfen gravierende Fragen bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit von Teams an Schulen auf.

Darüber hinaus wurden erhebliche Sicherheitslücken bei mebis bekannt (<https://0x90.space/post/mebis/>), welche erst nach über 90 Tagen behoben wurden. Obwohl sehr viele Schülerinnen und Schüler in dieser Zeit intensiv die mebis-Plattform nutzten, wurden diese nicht darüber informiert, dass die Gefahr von Phishing-Angriffen bestand.

Aufbauend auf der Anfrage des Abgeordneten Maximilian Deisenhofer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zu Microsoft Teams (Drs. 18/9297) fragen wir die Staatsregierung:

1. Privacy-Shield-Urteil 3
 - a) Welche Auswirkungen hat das Urteil des EuGH auf die Verwendung von Lernplattformen von US-Anbietern, wie dem Videokonferenzsystem Microsoft Teams an bayerischen Schulen? 3
 - b) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass durch die Nutzung von US-Software (insb. Microsoft Teams) an Schulen keine Daten an US-Behörden übermittelt werden? 3
 - c) Wie wirkt sich das Urteil des EuGH auf die Suche nach einer dauerhaften Lösung für das Videokonferenzsystem für bayerische Lernplattformen aus? ... 3
2. Teams 3
 - a) Von welcher Firma werden die Server gehostet, auf denen die von Teams erhobenen Daten gespeichert werden? 3
 - b) In welchem Land befinden sich die Server, auf denen die von Teams erhobenen Daten gespeichert werden? 3
 - c) In ihrer Antwort auf Frage 5 zu Drs. 18/9297 beschreibt die Staatsregierung, dass Teams nur für weiterführende Schulen verwendet werden soll, wie erklärt die Staatsregierung, dass es dennoch zu einer Verwendung von Teams an Grundschulen in Bayern kam? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

3.	Standarddatenschutzklauseln	4
a)	Wie bewertet die Staatsregierung die Online Service Terms von Microsoft, insbesondere im Hinblick auf die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Urteil des EuGH?	4
b)	Sind nach Einschätzung der Staatsregierung weitere Maßnahmen notwendig, um den Vorschriften der DSGVO und dem EuGH-Urteil zu entsprechen?	4
c)	Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung, wenn keine dieser weiteren Maßnahmen möglich sind bzw. umgesetzt werden können?	4
4.	Datenschutz	4
a)	Wie bewertet die Staatsregierung die weitere Verwendung von Teams unter dem Aspekt der fehlenden formellen Bewilligung durch die Datenschutzbehörden?	4
b)	Welche Daten werden nach Erkenntnis der Staatsregierung durch die Nutzung von Teams an Microsoft übertragen?	4
c)	Wie genau erhöht die „Voreinstellung aller Schülerkonten als Minderjährige“ den Datenschutz (Antwort zu Frage 1 a, b und 4)?	5
5.	Datenschutz II	5
a)	Weshalb wurde vor der Einführung von Teams keine Datenschutz-Folgenabschätzung vorgenommen?	5
b)	Welchen Zweck verfolgt die Einholung der Einwilligung der Eltern für die Nutzung von Teams, wenn diese aufgrund der fehlenden Alternativen faktisch einwilligen müssen, wenn sie nicht wollen, dass ganze Klassen keine Homeschooling-Möglichkeit erhalten?	5
c)	Plant die Staatsregierung, Softwareprodukte (insb. Office-Produkte und Videokonferenztools) aufgrund der datenschutzrechtlichen Bedenken im Bildungsbereich komplett zu ersetzen?	6
6.	Teams-Alternativen	6
a)	Wie weit ist die Staatsregierung bei ihrer Suche nach einer dauerhaften Lösung für Videokonferenzsysteme an bayerischen Schulen?	6
b)	Welche Bedeutung spielt Open Source bei der Suche nach einer dauerhaften und datenschutzkonformen Alternative zu Teams?	6
c)	In ihrer Antwort auf die Fragen 2 a und b zu Drs. 18/9297 verweist die Staatsregierung auf die begrenzte Vertragslaufzeit bis maximal Ende 2020, hat die Staatsregierung Kenntnis von staatlichen Schulen in München und Nürnberg, die, wie städtische Schulen in München, dauerhaft auf Teams setzen wollen?	6
7.	Sicherheitslücken auf der mebis-Plattform	6
a)	Was waren die Gründe dafür, dass die Behebung der vom Hackerverein 0x90.space aufgedeckten Sicherheitslücken bei mebis länger als die gesetzte Frist von 90 Tagen gedauert hat?	6
b)	Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um in Zukunft Sicherheitslücken schneller beheben zu können?	6
c)	Plant die Staatsregierung, in Zukunft gezielt mit Vereinen wie dem Chaos Computer Club (CCC) oder 0x90.space zusammenzuarbeiten, um Sicherheitslücken schneller finden und schließen zu können?	7
8.	Sicherheitslücken auf der mebis-Plattform II	7
a)	Wie bewertet die Staatsregierung die vom Verein 0x90.space gefundenen Sicherheitslücken?	7
b)	Weshalb hat die Staatsregierung die Schülerinnen und Schüler nicht über die Sicherheitslücken und die dadurch entstandene Gefahr von Phishing-Angriffen informiert?	7
c)	Kann die Staatsregierung mit Sicherheit ausschließen, dass die Sicherheitslücken von Dritten ausgenutzt wurden?	7

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 02.11.2020

1. Privacy-Shield-Urteil

- a) **Welche Auswirkungen hat das Urteil des EuGH auf die Verwendung von Lernplattformen von US-Anbietern, wie dem Videokonferenzsystem Microsoft Teams an bayerischen Schulen?**

Das Urteil des EuGH hat zu einer erheblich gesteigerten Rechtsunsicherheit bei der Verwendung von Plattformen von US-Anbietern geführt.

Formal ist ein Betrieb derartiger Plattformen auf der Basis von EU-Standarddatenschutzklauseln weiterhin möglich; allerdings verlangt der EuGH zusätzliche Garantien bei Datenverarbeitungen auf dieser Grundlage, wenn die Datenverarbeitung in einem Staat erfolgt, für den kein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission besteht.

Es gibt bislang keine belastbaren Aussagen der Datenschutzaufsicht oder anderer Stellen, welchen Inhalt diese Garantien haben müssen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) steht diesbezüglich mit den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden in laufendem Kontakt.

- b) **Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass durch die Nutzung von US-Software (insb. Microsoft Teams) an Schulen keine Daten an US-Behörden übermittelt werden?**

Der Staatsregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bislang auf der Grundlage von US-Recht – z. B. aufgrund des „Clarifying Lawful Overseas Use of Data“ (CLOUD) Act – Inhaltsdaten aus der Nutzung von MS Teams an bayerischen Schulen US-Behörden offengelegt wurden. Gleichwohl kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass US-Behörden Auskunftersuchen an die Fa. Microsoft richten.

- c) **Wie wirkt sich das Urteil des EuGH auf die Suche nach einer dauerhaften Lösung für das Videokonferenzsystem für bayerische Lernplattformen aus?**

Das Urteil des EuGH wird bei der Suche nach einer dauerhaften Lösung für ein Videokonferenzsystem für bayerische Schulen berücksichtigt.

2. Teams

- a) **Von welcher Firma werden die Server gehostet, auf denen die von Teams erhobenen Daten gespeichert werden?**

Microsoft Teams wird von Microsoft aus eigenen Rechenzentren bereitgestellt.

- b) **In welchem Land befinden sich die Server, auf denen die von Teams erhobenen Daten gespeichert werden?**

Die Rechenzentren befinden sich in Europa (Niederlande und Irland).

- c) **In ihrer Antwort auf Frage 5 zu Drs. 18/9297 beschreibt die Staatsregierung, dass Teams nur für weiterführende Schulen verwendet werden soll, wie erklärt die Staatsregierung, dass es dennoch zu einer Verwendung von Teams an Grundschulen in Bayern kam?**

In den Registrierungsdaten, die dem StMUK vorliegen, befindet sich keine Grundschule.

Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass Grundschulen Microsoft Teams for Education auf der Basis anderer Lizenzen nutzen, die ihnen z. B. vom Sachaufwandsträger zur Verfügung gestellt werden.

3. Standarddatenschutzklauseln

- a) **Wie bewertet die Staatsregierung die Online Service Terms von Microsoft, insbesondere im Hinblick auf die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Urteil des EuGH?**

Unter den Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder ist umstritten, ob ein datenschutzgerechter Einsatz von Microsoft Office 365 auf der Grundlage der Online Service Terms von Microsoft möglich ist. Die bayerischen Datenschutzaufsichtsbehörden haben hierzu erklärt, dass sie mit der gesamten Datenschutzkonferenz darin übereinstimmen, dass die Rechtsunsicherheiten im datenschutzrechtlichen Umgang mit Microsoft Office 365 zeitnah bereinigt werden müssen (vgl. die gemeinsame Pressemitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht, des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie des Unabhängigen Datenschutzzentrums Saarland vom 02.10.2020).

Dieser Auffassung schließt sich das StMUK an.

- b) **Sind nach Einschätzung der Staatsregierung weitere Maßnahmen notwendig, um den Vorschriften der DSGVO und dem EuGH-Urteil zu entsprechen?**

Siehe hierzu die Antwort zu Frage 1 a.

- c) **Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung, wenn keine dieser weiteren Maßnahmen möglich sind bzw. umgesetzt werden können?**

Sollte sich abschließend herausstellen, dass die Nutzung eines Produkts für einen bestimmten Zweck nicht im Einklang mit dem geltenden Recht möglich ist, müssen die betroffenen Datenverarbeitungen so umgestellt werden, dass sie den Vorgaben des Datenschutzrechts entsprechen.

4. Datenschutz

- a) **Wie bewertet die Staatsregierung die weitere Verwendung von Teams unter dem Aspekt der fehlenden formellen Bewilligung durch die Datenschutzbehörden?**

Eine „formelle Bewilligung“ durch die Datenschutz(-aufsichts-)behörden für den Einsatz bestimmter IT-Produkte ist im Datenschutzrecht nicht vorgesehen.

- b) **Welche Daten werden nach Erkenntnis der Staatsregierung durch die Nutzung von Teams an Microsoft übertragen?**

Beim Anlegen der Konten werden die ersten vier Buchstaben von Vor- und Nachnamen, der Hashwert einer Referenz-ID (zur Zuordnung bei erneuter Einspielung) sowie Klassen- und Unterrichtsdaten (zur Anlage der Team-Räume) an Microsoft übertragen. Dazu kommen die von den Nutzern bei der Verwendung von Microsoft Teams hochgeladenen oder eingegebenen Daten und die anfallenden Nutzungsdaten.

c) Wie genau erhöht die „Voreinstellung aller Schülerkonten als Minderjährige“ den Datenschutz (Antwort zu Frage 1 a, b und 4)?

Die Eigenschaft „ageGroup = not Adult“ bedeutet lt. Herstellerangaben: „Der Benutzer stammt aus einem Land oder einer Region, das oder die über entsprechende gesetzliche Vorschriften verfügt (USA, Großbritannien, Europäische Union oder Südkorea), und das Alter des Benutzers liegt über dem Kinderalter (des Landes) und unter dem Erwachsenenalter (wie von dem Land oder der Region festgelegt). Teenager gelten also in der Regel in Ländern mit gesetzlichen Vorschriften als notAdult.“ (Quelle: <https://docs.microsoft.com/de-de/graph/api/resources/user?view=graph-rest-1.0>)

Die Eigenschaft „consentProvidedForMinor“ = 1 bedeutet: „Es wurde die Erlaubnis erteilt, dass der Benutzer über ein Konto verfügen kann.“ (Quelle: <https://docs.microsoft.com/de-de/graph/api/resources/user?view=graph-rest-1.0>)

Die Einstellung eines Kontos als Minderjährigenkonto bewirkt, dass im Rahmen von Einverständniserklärungen der elterliche Konsens abgefragt wird. Eine entsprechende Vorkonfiguration der regelmäßig von Minderjährigen genutzten Schülerkonten trägt damit zur Sicherstellung wirksamer, datenschutzkonformer Einwilligungen und damit zum Datenschutz bei.

5. Datenschutz II

a) Weshalb wurde vor der Einführung von Teams keine Datenschutz-Folgenabschätzung vorgenommen?

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) schreibt eine Datenschutz-Folgenabschätzung vor, wenn eine Datenverarbeitung aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

Dies ist nach der DSGVO insbesondere dann der Fall, wenn die Datenverarbeitung

- systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;
- eine umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DSGVO oder
- die systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche zum Gegenstand hat.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat mit der sog. „Bayerischen Blacklist“ (Stand: 01.03.2019; abrufbar unter https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/DSFA_Blacklist.pdf) eine Liste weiterer Verarbeitungsvorgänge erlassen, bei denen typischerweise eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist.

Die vorgesehene Nutzung eines verbreiteten Videokonferenzwerkzeugs entspricht weder unmittelbar den in der „Blacklist“ genannten Fallgruppen und Beispielen, noch liegt eine vergleichbare Gefährdungslage vor.

Von einer freiwilligen, nicht gesetzlich vorgegebenen DSFA wurde wegen Eilbedürftigkeit abgesehen.

b) Welchen Zweck verfolgt die Einholung der Einwilligung der Eltern für die Nutzung von Teams, wenn diese aufgrund der fehlenden Alternativen faktisch einwilligen müssen, wenn sie nicht wollen, dass ganze Klassen keine Homeschooling-Möglichkeit erhalten?

Für den Einsatz von Videokonferenztools im Rahmen schulischer Lernangebote gab es im Schuljahr 2019/2020 noch keine Rechtsgrundlage. Mit KMS vom 13.05.2020, Az. 1.4-BS1356. 5/158/77, wurde allen weiterführenden Schulen in Bayern das Angebot zur Nutzung von Microsoft Teams for Education unterbreitet. Dabei wurden Schulleitungen und Lehrkräfte explizit darauf hingewiesen, dass die Nutzung der bereitgestellten digitalen Werkzeuge durch Schülerinnen und Schüler grundsätzlich freiwillig ist und alternative Kommunikationskanäle vorzuzulassen sind. Die von den Schulen einzusetzenden „Eltern- und Schülerinformationen zur Nutzung von Microsoft Teams for Education an

der Schule“ (einschließlich Einwilligungserklärung) sehen neben einem deutlichen Hinweis auf die Freiwilligkeit zur Nutzung des Angebots auch die von den Schulen zu ergänzende Angabe alternativer Kommunikationswege vor.

- c) **Plant die Staatsregierung, Softwareprodukte (insb. Office-Produkte und Videokonferenztools) aufgrund der datenschutzrechtlichen Bedenken im Bildungsbereich komplett zu ersetzen?**

Mit Ausnahme der pandemiebedingt temporär den weiterführenden bayerischen Schulen zur Verfügung gestellten Möglichkeit, Microsoft Teams for Education zu nutzen, erfolgt die Beschaffung des Schulaufwands und damit auch der Softwareausstattung für die schulische Infrastruktur zuständigkeitsgemäß durch die Schulaufwandsträger. Bezüglich Microsoft Teams wird auf die Antworten zu Frage 6 verwiesen.

6. Teams-Alternativen

- a) **Wie weit ist die Staatsregierung bei ihrer Suche nach einer dauerhaften Lösung für Videokonferenzsysteme an bayerischen Schulen?**

Der Beschaffungsvorgang befindet sich derzeit in Bearbeitung.

- b) **Welche Bedeutung spielt Open Source bei der Suche nach einer dauerhaften und datenschutzkonformen Alternative zu Teams?**

Da sich der Beschaffungsvorgang noch in Bearbeitung befindet, liegt zu dieser Frage noch kein abschließendes Ergebnis vor.

- c) **In ihrer Antwort auf die Fragen 2a und b zu Drs. 18/9297 verweist die Staatsregierung auf die begrenzte Vertragslaufzeit bis maximal Ende 2020, hat die Staatsregierung Kenntnis von staatlichen Schulen in München und Nürnberg, die, wie städtische Schulen in München, dauerhaft auf Teams setzen wollen?**

Auf die Antwort zu Frage 1a sowie auf die jeweils zuständigen Schulaufwandsträger wird verwiesen.

7. Sicherheitslücken auf der mebis-Plattform

- a) **Was waren die Gründe dafür, dass die Behebung der vom Hackerverein 0x90.space aufgedeckten Sicherheitslücken bei mebis länger als die gesetzte Frist von 90 Tagen gedauert hat?**

Die zeitliche Verzögerung beruhte auf einem Versehen bei der Bearbeitung der mit unterschiedlichen E-Mails eingegangenen Hinweise von 0x90.space e. V.

- b) **Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um in Zukunft Sicherheitslücken schneller beheben zu können?**

Primäres Ziel ist es, lediglich Web-Anwendungen bereitzustellen, die frei von Sicherheitslücken sind. Die „IT-Sicherheitsrichtlinien für die Bayerische Staatsverwaltung BayITSiR-14 – Sicherheit von Web-Anwendungen der Bayerischen Staatsverwaltung“ beschreibt daher die Mindestanforderungen für die Sicherheit von Web-Anwendungen, die von der Staatsverwaltung entwickelt, beschafft und betrieben werden, und die damit erforderlichen Rollen.

Um hinsichtlich der Bereitstellung der Angebote von mebis das Auftreten von Sicherheitslücken zukünftig vermeiden zu können, soll die Frequenz von Sicherheitstestungen erhöht werden. Eine alle Anwendungen umfassende Testung wurde umgehend veranlasst. Ergänzend wurden am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsfor-

schung (ISB) definierte Kommunikationsprozesse optimiert, um auf Hinweise zu sicherheitsrelevanten Problemen schneller reagieren und ggf. auftretende Sicherheitslücken umgehend beheben zu können.

- c) Plant die Staatsregierung, in Zukunft gezielt mit Vereinen wie dem Chaos Computer Club (CCC) oder 0x90.space zusammenzuarbeiten, um Sicherheitslücken schneller finden und schließen zu können?**

Die Medienabteilung des ISB nimmt alle Hinweise zu möglichen Sicherheitslücken auf und überprüft diese eingehend. Eine Kooperation mit 0x90.space e. V. ist bislang nicht vorgesehen, da die Überprüfung von Web-Anwendungen im Rahmen des Bayern-CERT durch das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) geleistet wird.

8. Sicherheitslücken auf der mebis-Plattform II

- a) Wie bewertet die Staatsregierung die vom Verein 0x90.space gefundenen Sicherheitslücken?**

Die von 0x90.space gemeldeten Schwachstellen wurden als behebensrelevant und z. T. als sicherheitskritisch bewertet.

- b) Weshalb hat die Staatsregierung die Schülerinnen und Schüler nicht über die Sicherheitslücken und die dadurch entstandene Gefahr von Phishing-Angriffen informiert?**

Aus der Veröffentlichung der Sicherheitslücke hätte die Gefahr resultiert, dass diese tatsächlich ausgenutzt wird.

- c) Kann die Staatsregierung mit Sicherheit ausschließen, dass die Sicherheitslücken von Dritten ausgenutzt wurden?**

Die Medienabteilung des ISB hat – auch über den mebis-Support – während des gesamten Zeitraums keine Rückmeldung erhalten, die annehmen ließe, dass die Sicherheitslücke ausgenutzt wurde. Das StMUK teilt diese Einschätzung.